

SATZUNG

der

Forschungsvereinigung Antriebstechnik e.V.

Frankfurt am Main

Die Satzung berücksichtigt:
Eintragung der Änderungen vom xx.xx.2022

Forschungsvereinigung Antriebstechnik e.V.
Postfach 71 01 64, 60498 Frankfurt/Main
Lyoner Straße 18, 60528 Frankfurt/Main
Telefon: 069 6603-1515
Web: www.fva-net.de
Commerzbank Ffm., IBAN: DE95 5008 0000 0411 347000
BIC: DRES DE FF

Satzung

§ 1

Name und Sitz der Vereinigung

- 1.1 Die Vereinigung führt den Namen
FORSCHUNGSVEREINIGUNG ANTRIEBSTECHNIK E.V.
- 1.2 Sie hat ihren Sitz in Frankfurt/Main und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Vereinigung

- 2.1 Die Vereinigung hat den Zweck, die wissenschaftliche Forschung und Ausbildung (Bildung) gemäß § 52 Abs. 2 AO. auf dem Gebiet der Antriebstechnik und deren technischem Zubehör zu fördern sowie alle hierzu notwendigen Voraussetzungen auf den einschlägigen Gebieten zu schaffen. Dieser Zielsetzung dienen vornehmlich:
- Anregung und Förderung von Forschungsvorhaben
 - Herausgabe von Veröffentlichungen, Literaturrecherchen, Abschlussberichten, Programmdokumentationen, Software usw.
 - Veranstaltungen einschl. Firmenberatungsständen, wie z.B. Informations-Tagungen, Ausschusssitzungen, Seminare, Workshops
 - Ausarbeitung von Empfehlungen und Richtlinien, Mitarbeit bei der Normung
- Die Ergebnisse dieser Forschungsaufgaben werden durch Veröffentlichung der Allgemeinheit zugänglich gemacht.

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben darf sich die Vereinigung einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnehmen kann oder will.

- 2.2 Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3 Mittel der Vereinigung (auch rechnungsmäßige Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben) dürfen nur für satzungsgemäße, gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Fachgebiet der Vereinigung

- 3.1 Die Vereinigung ist auf dem Gebiet der Antriebstechnik tätig.
- 3.2 Das Fachgebiet umfasst die Entwicklung, die Fertigung und die Anwendung im Bereich der Antriebstechnik und angrenzenden Technologien.
- 3.3 Eine Änderung oder Erweiterung des Fachgebietes nach § 3.2. kann nur auf der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- 4.1 Die Vereinigung besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder können Hersteller werden, deren Produkte in das Gebiet der Antriebstechnik nach § 3.2. fallen bzw. deren Produkte als technisches Zubehör im Rahmen der Antriebstechnik Verwendung finden, sofern der Sitz in der Bundesrepublik Deutschland und Europa, d.h. alle EU-Mitgliedsstaaten sowie die EFTA-Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz, sowie Vereinigtes Königreich liegen.
- 4.3 Außerordentliche Mitglieder können juristische und natürliche Personen, Vereinigungen dieser Personen sowie wissenschaftliche Institute werden, die ein Interesse an der Förderung der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Antriebstechnik haben und die die Voraussetzung zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft nicht erfüllen.

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund von schriftlichen Anträgen durch Beschluss des Vorstandes.
- 5.2 Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern hat die Entrichtung eines auf der Mitgliederversammlung zu beschließenden Aufnahmebeitrags zur Voraussetzung.
- 5.3 Die Mitgliedschaft endet
 - 5.3.1 durch Ausscheiden infolge Kündigung,
 - 5.3.2 ohne Kündigung bei natürlichen Personen durch Tod, sonst durch Löschung der Firma oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
 - 5.3.3 durch Ausschluss bei grober Verletzung der satzungsmäßigen Pflichten sowie vorsätzlichem Entgegenwirken gegen die Interessen der Vereinigung.
- 5.4 Die Kündigung kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsführung

erklärt werden.

- 5.5 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss hat das Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist.
- 5.6 Das Ende der Mitgliedschaft begründet keinen Entschädigungsanspruch irgendwelcher Art gegen die Vereinigung.
- 5.7 Ändert ein Mitglied seine Rechtsform, so wird seine Mitgliedschaft dadurch nicht berührt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der Vereinigungen zu benutzen, Auskünfte aus dem Erfahrungsbereich der Vereinigung zu verlangen und Vorschläge für-Forschungsaufgaben zu machen.
- In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- 6.2 Außerordentliche Mitglieder, nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
- 6.3 Alle Mitglieder haben das Recht zum regelmäßigen kostenlosen Bezug der Informations- und Tätigkeitsberichte.
- 6.4 Alle Mitglieder sind verpflichtet, Jahresbeiträge zu leisten. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung ermächtigt werden, im Einzelfall begründete Abweichungen von der Beitragsordnung zu beschließen.
- 6.5 Die durch die Jahresbeiträge der Mitglieder aufgebrauchten Mittel und die staatlichen Zuschüsse dienen ausschließlich der Erfüllung von Forschungsvorhaben der Vereinigung. Ihre Verwendung für Verwaltungsaufgaben ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

§ 7

Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind

- 7.1 die Mitgliederversammlung,
- 7.2 der Vorstand,
- 7.3 der Wissenschaftliche Beirat,
- 7.4 die Geschäftsführung.

§ 8

Mitgliederversammlung

- 8.1 Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Angelegenheiten zu.
- 8.2 In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie kann sowohl als Präsenzsitzung abgehalten werden, oder auch als Veranstaltung, die über eine Online-Plattform im Internet zugänglich ist, stattfinden. Zu den regelmäßigen Obliegenheiten der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören
- 8.2.1 die Wahl des Vorstandes,
- 8.2.2 die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes und seines Stellvertreters,
- 8.2.3 die Wahl des Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates und seines Stellvertreters,
- 8.2.4 die Wahl der Rechnungsprüfer,
- 8.2.5 die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- 8.2.6 die Abnahme der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- 8.2.7 die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- 8.2.8 die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- 8.2.9 die Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge sowie die Art ihrer Erhebung.
- 8.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss alsbald einberufen werden, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder mindestens die Hälfte aller Mitglieder eine solche beantragt. Dieser Antrag ist schriftlich, unter Angabe des Beratungsgegenstandes, an die Geschäftsführung zu richten.
- 8.4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt im Auftrag des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters durch die Geschäftsführung. Sie muss die vollständige Tagesordnung enthalten und mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder in Textform (zum Beispiel per E-Mail) übermittelt worden sein.
- 8.5 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter und bei deren Verhinderung ein von der Mitgliederversammlung zu wählendes Vorstandsmitglied.
- 8.6 Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur Inhaber, Vorstandsmitglieder und Geschäftsführung oder eine gesetzliche oder gesondert bevollmächtigte Vertretung des Mitgliedes.
Die Teilnahme mehrerer Angehöriger einer Mitgliedfirma ist zulässig, sie haben aber zusammen nur eine Stimme.
- 8.7 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 8.8 Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit

gefasst, ausgenommen bei Satzungsänderungen und Auflösung der Vereinigung, wo eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

- 8.9 In dringlichen Fällen können Beschlüsse auch ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung schriftlich, per E-Mail oder über ein elektronisches Abstimmungssystem gefasst werden. Solche Beschlüsse sind in gleicher Weise bindend wie Beschlüsse einer Mitgliederversammlung.
- 8.10 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und der Geschäftsführung zu unterzeichnen. Eine Ausführung der Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist sämtlichen Mitgliedern zuzustellen. Einsprüche sind innerhalb von vier Wochen einzureichen.

§ 9

Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus drei oder mehr Personen und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl fort, eine Wiederwahl ist zulässig.
Der jeweilige Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates ist Mitglied des Vorstandes.
- 9.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 9.3 Das Amt der Vorstandsmitglieder ist persönlich, sie führen ihr Amt ehrenamtlich und können nicht vertreten werden.
- 9.4 Der Vorstand leitet die Vereinigung und sorgt für die Erfüllung ihrer Aufgaben. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, entscheidet aber in deren Rahmen frei. Er ist berechtigt, im Rahmen des Haushaltplanes finanzielle Verfügungen zu treffen.
- 9.5 Der Vorstand beschließt über
- 9.5.1 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- 9.5.2 Aufstellung des Haushaltplanes und der Jahresabrechnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen sind,
- 9.5.3 Der Vorstand wird von der Aufstellung eines Nachtragshaushalts oder der Zustimmung der Mitgliederversammlung befreit, sofern einzelne Etatansätze um nicht mehr als 20 %, bzw. die Aufwendungen insgesamt um nicht mehr als 5 % überschritten werden, oder das Ergebnis durch die Einnahmen ausgeglichen wird.
- 9.5.4 Bestellung der Geschäftsführung,
- 9.5.5 Durchführung und Finanzierung von Forschungsaufgaben aufgrund der Vorschläge des Wissenschaftlichen Beirates
- 9.5.6 Angelegenheiten, die ihm von der Mitgliederversammlung besonders übergeben werden.
- 9.6 In wichtigen Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, ist

der Vorstand berechtigt, Maßnahmen, die in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fallen, ohne vorherige Einberufung einer Mitgliederversammlung zu treffen.
Die Billigung der Mitgliederversammlung ist in diesen Fällen alsbald einzuholen.

- 9.7 Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen/ teilnehmenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann schriftlich, per E-Mail oder über ein elektronisches Abstimmungssystem abstimmen, wenn alle Vorstandsmitglieder sich damit einverstanden erklären.
- 9.8 Die Sitzungen des Vorstandes werden im Auftrag des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters von der Geschäftsführung so rechtzeitig einberufen, dass die Teilnahme sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich ist. Als rechtzeitig gilt eine Frist von mindestens zehn Tagen.
- Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen.
- 9.9 Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zu übersenden. Einsprüche sind innerhalb von vier Wochen einzureichen.

§ 10

Wissenschaftlicher Beirat

- 10.1 Jedes Mitglied hat das Recht, durch einen wissenschaftlich qualifizierten Delegierten im Wissenschaftlichen Beirat vertreten zu sein.
Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 10.2 Die Tätigkeit der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates ist ehrenamtlich und persönlich.
- 10.3 Der Wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, Forschungsaufgaben auszuarbeiten und Vorschläge für ihre Durchführung einschließlich ihrer Finanzierung zu machen, die vom Vorstand zu genehmigen sind. Er überwacht die Ausführung der Forschungsaufgaben. Er kann Ausschüsse einsetzen und deren Aufgabenbereich festlegen, soweit ihm dies zweckmäßig und notwendig erscheint und diese bei Bedarf zu seinen Sitzungen einladen.
- 10.4 Der Wissenschaftliche Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Beiratsmitglieder. Er kann schriftlich, per E-Mail oder über ein elektronisches Abstimmungssystem abstimmen
- 10.5 Der Wissenschaftliche Beirat ist berechtigt, Obleute von Ausschüssen zu wählen.
- 10.6 Die Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates werden im Auftrag des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters von der Geschäftsführung einberufen. Die Einladung muss die vollständige Tagesordnung enthalten und mindestens zehn Tage vorher schriftlich, oder in Textform, übermittelt worden sein.
- 10.7 Die Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates werden von seinem Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, geleitet.

- 10.8 Über die Sitzung des Wissenschaftlichen Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung und einem Mitglied der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Beirates zu übersenden. Einsprüche sind innerhalb von vier Wochen einzureichen.

§ 11

Geschäftsführung

- 11.1 Der Vorstand bestellt die Geschäftsführung, sowie ggf. eine stellvertretende Geschäftsführung.
- 11.2 Die Geschäftsführung besteht aus mindestens einem Geschäftsführer.
- 11.3 Die Geschäftsführung führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung sowie nach den Beschlüssen der Organe. Sie ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden und für die Durchführung der auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse verantwortlich.
Sie ist für die ordnungsmäßige Buchführung und die Jahresrechnungslegung verantwortlich.
- 11.4 Die Geschäftsführung stellt das Personal der Geschäftsstelle ein, soweit es durch den Haushalt – bzw. Stellenplan genehmigt ist.
- 11.5 Die Geschäftsführung ist berechtigt, an allen Sitzungen der Organe der Vereinigung und der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 12

Ausschüsse

- 12.1 Die Zusammensetzung, den Aufgabenbereich und die Arbeitsweise der Ausschüsse legt der Wissenschaftliche Beirat fest, der bei Bedarf zuständige Obleute wählt.

§ 13

Satzungsänderung, Auflösung

- 13.1 Beschlüsse über Änderung der Satzung sowie über die Auflösung der Vereinigung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
- 13.2 Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an das Forschungskuratorium Maschinenbau e.V., Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der angewandten Forschung zu verwenden hat. Die Zuwendung von Vermögen oder Vermögensanteilen an Mitglieder der Vereinigung ist ausgeschlossen.
- 13.3 Im Auflösungsfall bestellt die Mitgliederversammlung für die Abwicklung der Geschäfte einen Liquidator.